

## **Wichtige Begriffe im Schweizer Erbrecht**

### **Erbeinsetzung**

Anstelle eines fixen Betrages oder eines Gegenstandes (wie beim Legat) vermachen Sie bei der Erbeinsetzung Anteile Ihres Nachlasses oder den ganzen Nachlass.

### **Erblasser**

Der Verstorbene hinterlässt ein Erbe und heisst deshalb Erblasser.

### **Erbvertrag**

Es besteht die Möglichkeit, mit allen Erben einen Vertrag abzuschliessen. Darin können Sie die wichtigen Punkte betreffend Ihre Erbschaft regeln. Der Erbvertrag muss vom Notar öffentlich beurkundet werden. Das Verfahren ist dasselbe, wie für das öffentlich beurkundete Testament. Der Vorteil des Erbvertrages liegt darin, dass alle Beteiligten an den Vertrag gebunden sind und dass Sie unter Ehegatten auch den Fall des nach Ihnen versterbenden Ehegatten regeln können. Das kann natürlich auch ein Nachteil sein, da der Erbvertrag ohne Zustimmung aller Vertragsparteien nicht geändert werden kann.

### **Gesetzliche Erben**

Gesetzliche Erben sind diejenigen Erben, die von Gesetzes wegen die Erbschaft erhalten, wenn vom Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen wurde oder diese ungültig ist.

### **Güterrechtlich Auseinandersetzung**

Bei Verheirateten wird nach dem Tod zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt. Diese bestimmt den Umfang des Nachlasses.

### **Nacherbeneinsetzung**

Der Erblasser kann den eingesetzten Erben als Vorerben verpflichten, die Erbschaft – beziehungsweise die freie Quote – bei seinem Ableben einem andern als Nacherben auszuliefern.

### **Pflichtteil / Frei verfügbare Quote**

Ehegatten, Nachkommen und Eltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Mindestanteil, den Pflichtteil. Der Nachlass minus die Summe der Pflichtteile ist die freie Quote. Darüber kann der Erblasser frei verfügen.

### **Testament / Letztwillige Verfügung**

Das Testament legt fest, was mit dem Nachlass geschehen soll.

Mit dem Testament kann der Erblasser:

- eine Änderung der Erbquote vornehmen
- jemanden als Erben einsetzen oder von der Erbschaft ausschliessen
- jemanden nur als Vorerben bezeichnen
- Vermächtnisse aussetzen
- eine Stiftung errichten
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen
- einen Willensvollstrecker einsetzen

Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

### **Vermächtnis / Legat**

Das Vermächtnis wird oft Legat genannt. Mit dem Vermächtnis wird einer Person oder einer Organisation ein bestimmter Vermögenswert oder ein bestimmter Gegenstand vermacht.

### **Willensvollstrecker**

Der Willensvollstrecker handelt im Auftrag des Erblassers. Er verwaltet das Nachlassvermögen und führt die Erbteilung durch. Der Willensvollstrecker untersteht behördlicher Aufsicht.